

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag sowie für Anschlußaufträge des Kunden, auch wenn in diesen Fällen nicht ausdrücklich auf die vorliegenden Bedingungen Bezug genommen wird. Der Käufer erkennt diese Bedingungen an, auch wenn das Vertragsformular ohne Unterschrift der Vertragsparteien an ihn ausgehändigt wird. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge müssen schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Daten und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

4. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ohne Verpackungs- und Frachtkosten.

5. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Wird die vom Verkäufer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Verkäufers oder eines seiner Lieferanten verzögert, berechtigt dies den Verkäufer, Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung längstens jedoch bis zu 6 Wochen, hinaus zu schieben, soweit nicht ein anzuerkennendes Interesse des Käufers entgegen steht.

Auf diese Leistungs- und Lieferzeitverlängerung kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer über die vorgenannten Umstände der Lieferzeitverzögerung unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

6. Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

Ist der Auftrag für beide Vertragsteile ein vollkaufmännisches Geschäft, gelten im Übrigen die Regelungen des § 377 HGB entsprechend.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Käufer gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.

Solange der Verkäufer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Käufer nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

Abweichungen in den Abmessungen und in den Ausführungen sind vor der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung durch den Käufer zu überprüfen.

Eine Haftung des Verkäufers für Folgeschäden aus Verletzung dieser Obliegenheiten des Käufers wird ausgeschlossen.

7. Ist die vertragliche Leistung vom Verkäufer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8. Kündigt der Käufer vor Ausführung den Werkvertrag, ist der Verkäufer berechtigt, 5% der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen.

Dem Käufer bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 6 Monaten.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

9. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt angenommen.

Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers.

10. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

11. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltgegenstände dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Käufer unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Käufers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Verkäufer abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit, hat sich der Käufer gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

12. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Verkäufer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

13. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

14. Wird der Vertrag mit einem Vollkaufmann geschlossen, so gilt als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie als Gerichtsstand Olpe vereinbart, wobei der Verkäufer die Wahl hat, auch bei der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichtes das Amtsgericht anzurufen.

15. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt.